

## **Aktionsforum Gesundheitsinformationssystem (afgis) e.V.**

# **Satzung**

**Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 24.06.2003**

**– geändert durch die Mitgliederversammlung am 26.11.2003**

**– geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.12.2005**

**– geändert durch die Mitgliederversammlung am 6.12.2010**

### **§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktionsforum Gesundheitsinformationssystem (afgis)“. Er ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung qualitätsgesicherter, allgemein zugänglicher und nutzerorientierter Gesundheitsinformationen, insbesondere in den Neuen Medien.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Etablierung eines Qualitäts- und Qualifizierungsnetzwerkes, d.h. insbesondere durch
  - a) die Förderung der Kooperation und Koordination zwischen den Anbietern von Gesundheitsinformationen

- b) die Vernetzung und Koordination von Organisationen, Initiativen und Projekten, die sich mit der Qualitätssicherung von Gesundheitsinformationen befassen
  - c) Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Strategien, Maßnahmen, Kriterien, Verfahren, Methoden und Instrumenten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements bzgl. der gesundheitsbezogenen Informationen in den Neuen Medien
  - d) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung und Präsentation der Ergebnisse und zur Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit des Aktionsforums Gesundheitsinformationssystem
  - e) Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
  - f) die Kooperation und den Erfahrungsaustausch mit Organisationen, Initiativen und Projekten auf europäischer und internationaler Ebene in Fragen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements bei Gesundheitsinformationen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erhalten Ersatz von Reisekosten und anderen nachgewiesenen Aufwendungen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Juristische Personen benennen einen Repräsentanten. Änderungen sind dem Vorstand jeweils unmittelbar schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle Vereinsmitglieder besitzen das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in allen anderen Fragen des Vereins besitzen ausschließlich juristische Personen bzw. deren Repräsentanten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Austrittserklärung
  - (b) durch Mitteilung einer entsprechenden registerlichen Verfügung über die Auflösung bei juristischen Personen
  - (c) durch Tod einer natürlichen Person
  - (d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten
  - (e) durch Ausschluss, wenn über 24 Monate der Vereinsbeitrag aussteht.
- (6) Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzubringen. Sie wirkt auf den Beginn des auf den Eingang folgenden Monats. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen Rechte und Pflichten des Ausgetretenen. Geleistete Jahresbeiträge sind nicht rückzahlungsfähig. Ausstehende Jahresbeiträge sind zu begleichen.

- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Hiergegen kann binnen Monatsfrist die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch entscheidet.

#### **§ 4 Organe und Gliederungen**

- (1) Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) der Beirat
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verein Gliederungen
- (a) als Arbeitsgruppen gemäß § 7
  - (b) als Projektgruppen gemäß § 8.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung, Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (a) bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
  - (b) beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Gliederungen sowie über deren Geschäftsordnung;
  - (c) wählt den Vorstand und zwei KassenprüferInnen;
  - (d) bestimmt über die Aufgaben des Vorstands;
  - (e) nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet diesen;
  - (f) beschließt die Beitragsordnung;
  - (g) entscheidet über eine Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die/Der erste Vorsitzende lädt hierzu unter Wahrung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Einladungsfrist von acht Tagen einzuhalten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie muss innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen abgehalten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden/von dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann über die Versammlungsleitung abgestimmt werden. Dieser Antrag muss einen Vorschlag enthalten, welche Person anstelle der vorgenannten die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen soll.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Einrichtung weiterer oder die Auflösung vorhandener Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (11) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) Das Protokoll wird von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden oder von einer von ihr/ihm mit ihrer/seiner Vertretung beauftragten Person geführt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in diesem Protokoll, das von der Leiterin/von dem Leiter der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

## § 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) In den Vorstand sind ausschließlich natürliche Personen, d.h. bei juristischen Personen deren Repräsentanten und natürliche Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, wählbar. Ein Vorstandsmitglied hat sein Amt zur Verfügung zu stellen, sofern die Vereinsmitgliedschaft oder der Status als Repräsentant erlischt.
- (3) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen des Vereins ohne Stimmrecht in seine Beratungen einbeziehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Für jeden Wahlgang ist eine Kandidatenliste aufzustellen.
- (6) Die Amtszeit für alle Positionen im Vorstand beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist je zweimal zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis berufen.

- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB) durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem zweiten Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister vertreten.
- (9) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Beschlüsse, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Interesse sind und Beschlüsse über Vereinsstrukturen sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
- (10) Der Vorstand erstellt zur Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.

### **§ 7 Arbeitsgruppen**

- (1) Arbeitsgruppen dienen dem fachlichen Austausch im Rahmen der Vereinsziele, insbesondere gemäß § 2, Abschnitt (1) und (2).
- (2) Über die Bildung und Auflösung von Arbeitsschwerpunkten und Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz (10).
- (3) Für die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, die Leitung von Arbeitsgruppen, die Beschlussfassung in Arbeitsgruppen und die Einladung zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für Gliederungen des afgis e.V., die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

### **§ 8 Projektgruppen**

- (1) Projektgruppen dienen der Wahrnehmung arbeitsgruppenübergreifender oder zeitlich befristeter Aufgaben, die im Rahmen der bereits bestehenden Gliederungen nicht im erforderlichen Maße erledigt werden können.
- (2) Sie werden vom Vorstand eingerichtet, der die Mitglieder hierüber informiert.
- (3) Für die Mitgliedschaft in Projektgruppen, die Leitung von Projektgruppen, die Beschlussfassung in Projektgruppen und die Einladung zu den Sitzungen der Projektgruppen gelten die Vorschriften, die diese Satzung für die Arbeitsgruppen vorsieht, entsprechend.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand im Rahmen des Satzungszwecks berät.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Beirat besteht aus einer nicht festgelegten Anzahl von natürlichen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.
- (4) Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zu bestellen, die/der die laufenden Geschäfte gemäß den Vorgaben des Vorstands erledigt bzw. erledigen. Der Vorstand kann die Geschäftsführer(innen)/den bzw. die Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind in einem Dienstvertrag zu regeln.
- (6) Für die Geschäftsführung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

### **§ 11 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Von jedem Mitglied kann ein Beitrag erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Verein hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend unter Beachtung der gesetzlichen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzuzeichnen.

### **§ 12 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Rechnungsjahr einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan. Über den Haushaltsplan beschließt die Mitgliederversammlung vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Bei Ablauf eines Geschäftsjahres prüfen die zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer den Jahresabschluss. Sie stellen fest, ob die Haushaltsmittel gemäß den Zielen der Satzung verwendet wurden und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer legen hierzu der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, in dem mindestens auf folgende Punkte einzugehen ist.
  - (a) Vollständigkeit der Unterlagen (Originalbelege, Buchführung, Jahresabschluss)
  - (b) Offene Forderungen und Verbindlichkeiten
  - (c) Mitgliederzahl und Erhebung der Mitgliedsbeiträge
  - (d) Satzungsgemäße Verwendung der Mittel
  - (e) Umsetzung der Vorgaben des Haushaltsplans

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung für Gesundheit e.V. (Bonn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.